

Endgültige Bedingungen vom 22. Oktober 2007
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 31. Juli 2007

**Medio Garant Zertifikate
bezogen auf Indizes
("Rising Asia Garant II")**

(die "Wertpapiere")

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf
(die "Emittentin")**

- WKN TB04LM -

Die Emittentin bietet die Medio Garant Zertifikate

im Rahmen einer **Zeichnungsfrist**,

wie im Abschnitt III. "Informationen über die Wertpapiere" beschrieben, an.

I. Allgemeine Informationen

Diese **Endgültigen Bedingungen** (die "**Endgültigen Bedingungen**") ergänzen den **Basisprospekt vom 31. Juli 2007** und sind nicht als **eigenständiges Dokument** zu verstehen.

Diese **Endgültigen Bedingungen** enthalten, zusätzlich zu den im **Basisprospekt** enthaltenen **Risikohinweisen und Produktinformationen**, weitere **Produktinformationen in Bezug auf die Produkte**, die Gegenstand dieser **Emission** sind, welche die im **Basisprospekt** dargestellten **allgemeinen Produktinformationen konkretisieren**. Die **Endgültigen Bedingungen** enthalten **keine Risikohinweise und/oder produktspezifische Risikofaktoren zu den Wertpapieren**.

Zur **vollständigen Information über die Emittentin**, die hierin angebotenen **Wertpapiere** und die mit der **Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken**, **Verkaufsbeschränkungen** und **allgemeinen steuerlichen Hinweise** ist die **Lektüre des gesamten Basisprospektes einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich**.

1. Bereithaltung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen

Soweit nicht in den **Endgültigen Bedingungen** definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den **Endgültigen Bedingungen** verwendeten Begriffe die für sie in dem **Basisprospekt** festgelegte Bedeutung.

Basisprospekt und **Endgültige Bedingungen** werden zur **kostenlosen Ausgabe** bei der **HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf**, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-tip.de einsehbar und/oder in **elektronischer Form** abrufbar.

2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen

Die **Ausstattung der Wertpapiere** sowie die **vollständigen Angebotsbedingungen** einer **Emission** ergeben sich aus dem **Basisprospekt** in Verbindung mit den **Endgültigen Bedingungen**. Die **Endgültigen Bedingungen** vervollständigen die in dem **Basisprospekt** offen gelassenen Punkte sowie die mit **eckigen Klammern (" []"** bzw. **"●"**) gekennzeichneten **Angebotsbedingungen** und können weitere **Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen** - sofern sie von **geringfügiger Bedeutung** sind und die **Rechte der Inhaber der Wertpapiere** nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch den **Basisprospekt** vorgegebenen **Rahmen** einfügen - enthalten.

Die in den **Endgültigen Bedingungen** enthaltenen **Emissionsbedingungen** sind für die **Wertpapiere** auf Basis der in dem **Basisprospekt** enthaltenen **Muster** und der **kursiv** dargestellten **Textpassagen** bzw. der ggf. in den jeweiligen **Fußnoten** enthaltenen **Anwendungsregeln** individuell erstellt worden.

Die **endgültigen Emissionsdaten** der **Wertpapiere** sind in den **Emissionsbedingungen** abgedruckt.

3. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Für die **Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber** und der **Emittentin** sind die unter **IV.** abgedruckten **Emissionsbedingungen allein maßgeblich**.

Wesentliche Produktinformationen sind unter **III.** abgedruckt und konkretisieren die **Ausführungen des Basisprospektes**, welcher die **allgemeinen Produktinformationen** und **Risikohinweise** zu den **Wertpapieren** sowie eine **diesbezügliche zusammenfassende Darstellung** enthält.

Sofern der **Anleger** sich über die **Wirkungsweise** und den **Risikogehalt** im **Unklaren** ist, empfehlen wir, sich eingehend z.B. durch seine **Hausbank** oder einen **qualifizierten Berater** - einschließlich seines **Steuerberaters** - beraten zu lassen.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

6. Besteuerung in Österreich

6.1 Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen¹.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

6.2 Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich (unbeschränkt steuerpflichtige Personen)

a) Forderungswertpapiere im Privatvermögen

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen unterliegen mit den Einkünften aus Forderungswertpapieren (Zinsen, Erträge, Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert) der Einkommensteuer (Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 2 Abs 3 Z 5 iVm § 27 Abs 1 Z 4 und Abs 2 Z 2 EStG).

Bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (25% Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge sind im Inland bezogen, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Durch den Steuerabzug gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Endbesteuerung gem § 97 EStG).

Bei nicht im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren erfolgt die Besteuerung nicht durch Abzug vom Kapitalertrag, sondern im Wege der Veranlagung (Steuererklärung) mit einem Steuersatz von 25%. Die Einkommensteuer gilt hierdurch als

¹ Auf die in Österreich bevorstehende Änderung der Rechtslage im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird ausdrücklich hingewiesen. (siehe auch VfGH Erkenntnis vom 7. März 2007, G 54/06 u.a. und vom 15. Juni 2007, G 23/07).

abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (besonderer Steuersatz gem § 37 Abs 8 EStG).

b) Spekulationsgeschäfte im Privatvermögen

Als Spekulationsgeschäfte gelten Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte, sowie innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte, einschließlich geschriebene Optionen und Swaphandelsgeschäfte (§ 30 EStG). Einkünfte aus Spekulationsgeschäften unterliegen dem individuellen Einkommensteuertarif des Anlegers (Besteuerung bis zu annähernd 50 %).

c) Rising Asia Garant II Zertifikate

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den Rising Asia Garant II Zertifikaten aus steuerlicher Sicht um Forderungswertpapiere (Indexpapiere), deren Rückzahlungspreis an von vornherein festgelegte Bezugsgrößen (Aktienindices) anknüpft. Die Differenz zwischen Emissions- und Rückzahlungswert sind Zinsen, für die unter den oben dargestellten Voraussetzungen Kapitalertragsteuer abzuziehen ist.

Wenn der Wert des Indexpapiers unter den Emissionswert sinkt, stellt dies nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung keinen rückgängig gemachten Kapitalertrag, sondern eine Minderung des Kapitalstammes dar (Einkommensteuerrichtlinien - EStR 2000 Rz 6192 iVm Rz 7770). Spätere Wertsteigerungen des Zertifikates bis zur Höhe des Emissionskurses werden als Wertsteigerung des Kapitalstammes angesehen. (EStR 2000 aaO).

Auch wenn ein Indexzertifikat während der Laufzeit veräußert wird, wird nach Ansicht der Finanzverwaltung (EStR 2000 aaO) dadurch ein Kapitalertrag realisiert, von dem unter den oben dargestellten Voraussetzungen Kapitalertragsteuer abzuziehen ist. Beim Erwerber liegen rückgängig gemachte Kapitalerträge iSd § 95 Abs 6 EStG vor, für die nach Maßgabe der allgemeinen Voraussetzungen eine KEST-Gutschrift zu erteilen ist (EStR 2000 Rz 6192 iVm Rz 7770).

Hingegen kommt es nach Ansicht der Finanzverwaltung zu keiner Kapitalertragsteuer-Gutschrift, wenn der Einlösewert (Verkaufspreis) unter dem Ausgabewert liegt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden oder die kuponauszahlenden Stellen die Rising Asia Garant II Zertifikate als Hebelprodukte im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien (EStR) beurteilen, wodurch grundsätzlich ebenfalls von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen wäre.

d) Betriebsvermögen

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit den Einkünften aus Forderungswertpapieren, die im Betriebsvermögen gehalten werden (Zinsen, Erträge, Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert), der Einkommensteuer.

Bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (25% Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge sind im Inland bezogen, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Durch den Steuerabzug gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Endbesteuerung gem § 97 EStG).

Bei nicht im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren erfolgt die Besteuerung nicht durch Abzug vom Kapitalertrag, sondern im Wege der Veranlagung (Steuererklärung) mit einem Steuersatz von 25%. Die Einkommensteuer gilt hierdurch als

abgeholten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (besonderer Steuersatz gem § 37 Abs 8 EStG).

6.3 Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich (unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften)

a) Forderungswertpapiere

Zinsen aus Forderungswertpapieren unterliegen bei Körperschaften dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 25 %. Der Abzug der Kapitalertragsteuer kann gem § 94 Z 5 EStG unterbleiben, wenn eine entsprechende Befreiungserklärung abgegeben wurde.

b) Privatstiftungen

Einkünfte (Zinsen oder Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert) aus Forderungswertpapieren, die an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden, sind, soweit diese Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, bei Privatstiftungen, die die Voraussetzungen des § 13 Abs 1 KStG erfüllen, gem § 13 Abs 3 Z 1 KStG iVm § 22 Abs 2 KStG mit einem Steuersatz von 12,5 % (Zwischensteuer) zu versteuern. Gemäß § 94 Z 11 EStG unterbleibt der Abzug von Kapitalertragsteuer.

6.4 Ausländische Kapitalanlagefonds

Gemäß § 42 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, der Satzung oder in tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, als ausländischer Investmentfonds. Da die Abgrenzung zu Wertpapieren ausländischer Emittenten, die von unterschiedlichen Basiswerten abhängig sind, nicht eindeutig ist, kann eine durch die Finanzbehörden vorgenommene Qualifikation der Rising Asia Garant II Zertifikate als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nicht ausgeschlossen werden, wodurch es zu einer Besteuerung nach den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes kommen könnte.

6.5 EU-Quellensteuer

Gemäß § 1 des EU-Quellensteuergesetzes unterliegen nur Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen.

Gemäß der Information des Bundesministeriums für Finanzen vom ersten August 2005 ist bei der Beurteilung, ob Erträge aus Zertifikaten der EU-Quellensteuer unterliegen, auf den jeweiligen Basiswert abzustellen. Danach stellen Erträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen, Wechselkurse und dergleichen keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Vorbehaltlich einer allfälligen Umqualifizierung von Rising Asia Garant II Zertifikaten durch die Finanzbehörden oder eine inländische Zahlstelle fällt daher keine EU-Quellensteuer an.

II. Basiswert

Indexbasket (der "Basiswert")/Indexsponsor/Internetseiten der Indexsponsor

Die Wertpapiere beziehen sich auf eine bestimmte bei Emission festgelegte Anzahl von Indizes (z.B. Aktien-Indizes) (die "Basketindizes"), die in einem Indexbasket zusammengefasst sind. Mögliche Basketindizes sind Euroland- und Nicht-Euroland-Indizes. Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketindizes statt.

Die Rückzahlung der Wertpapiere richtet sich nicht nach dem Wert des Indexbaskets, vielmehr ist für die Wertpapiere und deren Ausgestaltung die Kursentwicklung jedes einzelnen im Indexbasket enthaltenen Basketindex relevant.

Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von dem jeweiligen Indexsponsor berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greifen die Indexsponsoren auf die Börsenkurse der im jeweiligen Basketindex enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Bei Kursindizes wird lediglich die Kursentwicklung der im Basketindex enthaltenen Aktien berücksichtigt; Dividendenzahlungen und/oder sonstige Zusatzerträge sind nicht enthalten. Bei Performance-Indizes fließen neben der Kursentwicklung der im Basketindex enthaltenen Aktien auch Dividenden- und/oder sonstige Zahlungen an die Aktionäre bei der Berechnung des Basketindex mit ein.

Eine genaue Beschreibung der Basketindizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Basketindizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors (wie in nachfolgender Tabelle aufgeführt) entnommen werden. Zudem können auf der Internet-Seite www.hsbc-tip.de die Volatilitäten der Basketindizes abgefragt werden. Für alle diesbezüglichen auf der Internet-Seite www.hsbc-tip.de befindlichen Inhalte übernimmt die Emittentin keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswertes lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswertes zu. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Der Indexbasket setzt sich aus den nachfolgend genannten Basketindizes zusammen:

<i>Basketindex</i>	<i>Indexart</i>	<i>Indexsponsor</i>	<i>Internet-Seite des Indexsponsors</i>
<i>Nikkei 225</i> - WKN 969244 - *	<i>Kursindex</i>	<i>Nikkei Inc.</i>	<i>www.nmi.nikkei.co.jp</i>
<i>Hang Seng Index</i> - WKN 145733 - *	<i>Kursindex</i>	<i>Hang Seng Data Services Limited</i>	<i>www.hkex.com.hk</i>
<i>Hang Seng China Enterprises Index</i> - WKN 145734 - *	<i>Kursindex</i>	<i>Hang Seng Data Services Limited</i>	<i>www.hkex.com.hk</i>
<i>KOSPI 200</i> - WKN 965520 - *	<i>Kursindex</i>	<i>Korea Stock Exchange</i>	<i>http://sm.krx.co.kr</i>
<i>S&P ASX 200® Index</i> - WKN 601362 - *	<i>Kursindex</i>	<i>Standard & Poor's</i>	<i>www.spglobal.com</i>

***Nikkei 225**

Der Nikkei 225 ist der meistbeachtete Aktienmarktindex in Japan und wird ununterbrochen seit dem 7. September 1950 berechnet. Die derzeitige Berechnungsmethode, die so genannte Dow Jones-Methode, wird seit 1950 genutzt. Die 225 Einzelwerte des Nikkei 225 gehören zu den meistgehandelten Werten der "First Section" der TSE.

Der Nikkei Stock Average ("Index") ist geistiges Eigentum der Nikkei Inc. (der "Indexsponsor"). "Nikkei", "Nikkei Stock Average" und "Nikkei 225" sind Marken des Indexsponsor. Der Indexsponsor behält sich alle Rechte, einschließlich des Copyrights, an dem Index vor.

DIE PRODUKTE WERDEN IN KEINER WEISE DURCH DEN INDEXSPONSOR (NIKKEI INC.) GEFÖRDERT, EMPFOHLEN ODER BEWORBEN. DER INDEXSPONSOR ÜBERNIMMT KEINERLEI GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, WEDER BETREFFEND DIE DURCH DIE NUTZUNG DES INDEX ERZIELTEN ERGEBNISSE NOCH DEN INDEXSTAND ZU EINEM BESTIMMTEN TAG NOCH IN ANDERER HINSICHT. DER INDEX WIRD VOR ALLEM DURCH DEN INDEXSPONSOR ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET. JEDOCH IST DER INDEXSPONSOR NICHT IRGENDJEMANDEM GEGENÜBER FÜR FEHLER DES INDEX VERANTWORTLICH, UND DER INDEXSPONSOR HAT KEINE VERPFLICHTUNG, IRGENDJEMANDEN, EINSCHLIEßLICH EINES KÄUFERS ODER VERKÄUFERS EINES PRODUKTS, ÜBER FEHLER DES INDEX AUFZUKLÄREN.

ZUDEM GIBT DER INDEXSPONSOR KEINE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE ÜBERARBEITUNG ODER ÄNDERUNG IN DER ART DER BERECHNUNG DES INDEX UND IST NICHT VERPFLICHTET, DIE BERECHNUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG DES INDEX FORTZUFÜHREN.

***Hang Seng Index**

Der Hang Seng Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der 33 Unternehmen beinhaltet, die annähernd 70 % der gesamten Marktkapitalisierung an der Wertpapierbörse Hongkong ausmachen. Die Komponenten des Index teilen sich auf in vier Unterindizes: Handel und Industrie, Finanzen, Versorger und Immobilien. Der Index wurde zum 31. Juli 1964 zu einem Wert von 100 aufgelegt.

Der Hang Seng Index (der "Index") wird durch die HSI Services Limited gemäß einer Lizenz der Hang Seng Data Services Limited veröffentlicht und erstellt. Die Marke und der Name Hang Seng Index sind Eigentum der Hang Seng Data Services Limited. HSI Services Limited und Hang Seng Data Services Limited haben der Verwendung des und der Bezugnahme auf den Index durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Zusammenhang mit den strukturierten Produkten (die "Produkte") zugestimmt. WEDER HSI SERVICES LIMITED NOCH HANG SENG DATA SERVICES LIMITED VERSICHERN ODER GARANTIEREN GEGENÜBER MAKLERN ODER INHABERN DES PRODUKTS ODER ANDEREN PERSONEN (I) DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEXES UND SEINER ZUSAMMENSETZUNG ODER IRGENDWELCHER DAMIT IN BEZIEHUNG STEHENDER INFORMATIONEN ODER (II) DIE TAUGLICHKEIT ODER GEEIGNETHEIT FÜR ZWECKE DES INDEXES ODER DER DARIN ENTHALTENEN KOMPONENTEN ODER DATEN ODER (III) DIE ERGEBNISSE, DIE IRGENDJEINE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEXES ODER DER DARIN ENTHALTENEN KOMPONENTEN ODER DATEN FÜR IRGENDJEINEN ZWECK ERHALTEN HAT. KEINE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE IRGENDJEINER ART IN BEZUG AUF DEN INDEX WIRD WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ABGEGEBEN. Das Verfahren und die Grundlage der Berechnung und der Zusammensetzung des Indexes und jede damit in Zusammenhang stehende Formel, enthaltene Aktien und Faktoren können jederzeit durch HSI Services Limited ohne Ankündigung geändert werden. SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG, ÜBERNEHMEN HSI SERVICES LIMITED UND

HANG SENG DATA SERVICES LIMITED KEINE VERANTWORTUNG ODER HAFTUNG (I) IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG DES UND/ODER DIE BEZUGNAHME AUF DEN INDEX DURCH HSBC TRINKAUS & BURKHARDT AG IN ZUSAMMENHANG MIT DEM PRODUKT ODER (II) FÜR UNGENAUIGKEITEN, AUSLASSUNGEN, FEHLER ODER IRRTÜMER DER HSI SERVICES LIMITED BEI DER BERECHNUNG DES INDEXES ODER (III) FÜR UNGENAUIGKEITEN, AUSLASSUNGEN, FEHLER, IRRTÜMER ODER DIE UNVOLLSTÄNDIGKEIT IRGENDWELCHER DURCH ANDERE PERSONEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTER INFORMATIONEN, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DER ZUSAMMENSETZUNG DES INDEXES VERWANDT WURDEN ODER (IV) FÜR WIRTSCHAFTLICHE ODER ANDERE SCHÄDEN, DIE DIREKT ODER INDIREKT VON EINEM MAKLER ODER INHABER DES PRODUKTS ODER ANDEREN, MIT DEM PRODUKT HANDELNDE PERSONEN AUFGRUND DES VORGENANNTEN ZU TRAGEN SIND. ANSPRÜCHE, KLAGEN ODER GERICHTLICHE VERFAHREN KÖNNEN NICHT GEGEN HSI SERVICES LIMITED UND HANG SENG DATA SERVICES LIMITED GELTEND GEMACHT ODER ERHOBEN WERDEN im Zusammenhang mit dem Produkt in irgendeiner Weise durch einen Makler, Inhaber oder eine andere, mit dem Produkt handelnde Person. Jeder Makler, Inhaber oder jede andere, mit dem Produkt handelnde Person tut dies entsprechend in voller Kenntnis dieses Haftungsausschlusses und kann nicht auf HSI Services Limited und Hang Seng Data Services Limited vertrauen. Zur Klarstellung begründet dieser Haftungsausschluss keine vertragliche oder quasivertragliche Beziehung zwischen irgendeinem Makler, Inhaber oder einer anderen Person mit HSI Services Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited und kann nicht dahin ausgelegt werden, eine solche Beziehung begründet zu haben.

***Hang Seng China Enterprises Index**

Der Hang Seng China Enterprises Index (HSCEI) wird von der Wertpapierbörse Hongkong berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der staatseigene chinesische Unternehmen beinhaltet (sog. "H-Aktien"), die an der Wertpapierbörse Hongkong notiert sind. Der Index wird in Hong Kong Dollar berechnet und ist einbezogen in den Hang Seng Freefloat Composite Index. Der Index wurde zum 3. Januar 2000 zu einem Wert von 2.000 aufgelegt.

Der Hang Seng China Enterprises Index (der "Index") wird durch die HSI Services Limited gemäß einer Lizenz der Hang Seng Data Services Limited veröffentlicht und erstellt. Die Marke und der Name Hang Seng China Enterprises Index sind Eigentum der Hang Seng Data Services Limited. HSI Services Limited und Hang Seng Data Services Limited haben der Verwendung des und der Bezugnahme auf den Index durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Zusammenhang mit den strukturierten Produkten (die "Produkte") zugestimmt. WEDER HSI SERVICES LIMITED NOCH HANG SENG DATA SERVICES LIMITED VERSICHERN ODER GARANTIEREN GEGENÜBER MAKLERN ODER INHABERN DES PRODUKTS ODER ANDEREN PERSONEN (I) DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEXES UND SEINER ZUSAMMENSETZUNG ODER IRGENDWELCHER DAMIT IN BEZIEHUNG STEHENDER INFORMATIONEN ODER (II) DIE TAUGLICHKEIT ODER GEEIGNETHEIT FÜR ZWECKE DES INDEXES ODER DER DARIN ENTHALTENEN KOMPONENTEN ODER DATEN ODER (III) DIE ERGEBNISSE, DIE IRGEND EINE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEXES ODER DER DARIN ENTHALTENEN KOMPONENTEN ODER DATEN FÜR IRGEND EINEN ZWECK ERHALTEN HAT. KEINE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE IRGEND EINER ART IN BEZUG AUF DEN INDEX WIRD WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ABGEGEBEN. Das Verfahren und die Grundlage der Berechnung und der Zusammensetzung des Indexes und jede damit in Zusammenhang stehende Formel, enthaltene Aktien und Faktoren können jederzeit durch HSI Services Limited ohne Ankündigung geändert werden. SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG, ÜBERNEHMEN HSI SERVICES LIMITED UND HANG SENG DATA SERVICES LIMITED KEINE VERANTWORTUNG ODER HAFTUNG (I) IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG DES UND/ODER DIE BEZUGNAHME AUF DEN INDEX DURCH

HSBC TRINKAUS & BURKHARDT AG IN ZUSAMMENHANG MIT DEM PRODUKT ODER (II) FÜR UNGENAUIGKEITEN, AUSLASSUNGEN, FEHLER ODER IRRTÜMER DER HSI SERVICES LIMITED BEI DER BERECHNUNG DES INDEXES ODER (III) FÜR UNGENAUIGKEITEN, AUSLASSUNGEN, FEHLER, IRRTÜMER ODER DIE UNVOLLSTÄNDIGKEIT IRGENDWELCHER DURCH ANDERE PERSONEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTER INFORMATIONEN, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DER ZUSAMMENSETZUNG DES INDEXES VERWANDT WURDEN ODER (IV) FÜR WIRTSCHAFTLICHE ODER ANDERE SCHÄDEN, DIE DIREKT ODER INDIREKT VON EINEM MAKLER ODER INHABER DES PRODUKTS ODER ANDEREN, MIT DEM PRODUKT HANDELNDE PERSONEN AUFGRUND DES VORGENANNTEN ZU TRAGEN SIND. ANSPRÜCHE, KLAGEN ODER GERICHTLICHE VERFAHREN KÖNNEN NICHT GEGEN HSI SERVICES LIMITED UND HANG SENG DATA SERVICES LIMITED GELTEND GEMACHT ODER ERHOBEN WERDEN im Zusammenhang mit dem Produkt in irgendeiner Weise durch einen Makler, Inhaber oder eine andere, mit dem Produkt handelnde Person. Jeder Makler, Inhaber oder jede andere, mit dem Produkt handelnde Person tut dies entsprechend in voller Kenntnis dieses Haftungsausschlusses und kann nicht auf HSI Services Limited und Hang Seng Data Services Limited vertrauen. Zur Klarstellung begründet dieser Haftungsausschluss keine vertragliche oder quasivertragliche Beziehung zwischen irgendeinem Makler, Inhaber oder einer anderen Person mit HSI Services Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited und kann nicht dahin ausgelegt werden, eine solche Beziehung begründet zu haben.

***KOSPI 200**

Der KOSPI 200 Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 200 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die die folgenden acht Industriegruppen des koreanischen Marktes repräsentieren: Fischerei, Bergbau, verarbeitende Industrie, Elektrik und Gas, Baugewerbe, Dienstleistungen, Post und Kommunikation und Finanzwesen. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 3. Januar 1990 entwickelt und wird seit dem 15. Juni 1994 berechnet.

"KOSPI" und "KOSPI 200" sind Marken der Koreanischen Wertpapierbörse (Korea Stock Exchange) und sind zur Verwendung im Zusammenhang mit strukturierten Produkten lizenziert für HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Haftungsausschluss

Die Wertpapiere werden von der Korea Stock Exchange ("KSE") weder unterstützt, noch gefördert, verkauft oder beworben. KSE übernimmt weder gegenüber den Inhabern der Wertpapiere noch gegenüber der Öffentlichkeit – weder ausdrücklich noch stillschweigend – Gewähr für oder macht eine Zusicherung hinsichtlich einer Empfehlung zum Kauf von Wertpapieren im Allgemeinen oder den Wertpapieren im Besonderen oder hinsichtlich der Eignung der KOSPI Indizes, Kursentwicklungen am Aktienmarkt abzubilden. Die einzige Verbindung zwischen KSE und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung der speziellen Handelsmarken und Handelsnamen der KSE und der KOSPI Indizes, welche von KSE – ohne Rücksicht auf den Lizenznehmer oder die Wertpapiere – ermittelt, zusammengestellt und berechnet werden. KSE ist nicht verpflichtet, Belange des Lizenznehmers oder des Inhabers des Wertpapiers bei der Ermittlung, Zusammenstellung und Berechnung der KOSPI Indizes zu berücksichtigen. KSE ist weder verantwortlich für oder hat Einfluss auf den Preis, das Volumen oder den Emissionszeitpunkt der Wertpapiere bzw. deren Verkauf oder die Ermittlung oder Berechnung der Gleichung zur Bestimmung des Einlösungsbetrages bei Rücknahme des Wertpapiers. KSE ist nicht verpflichtet oder verantwortlich im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Wertpapiere.

KSE ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER KOSPI INDIZES, SOWIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN UND ÜBERNIMMT AUCH KEINE HAFTUNG FÜR DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN. KSE ÜBERNIMMT

- WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND - DIE GEWÄHR FÜR ODER MACHT EINE ZUSICHERUNG IN HINBLICK AUF ERGEBNISSE AUS DER NUTZUNG DER KOSPI INDIZES ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN DURCH DIE LIZENZNEHMERIN, DIE INHABER DER WERTPAPIERE ODER DRITTEN PERSONEN BZW. GESELLSCHAFTEN. KSE ÜBERNIMMT – WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND – DIE HAFTUNG UND SCHLIEßT AUSDRÜCKLICH JEDE HAFTUNG FÜR DIE EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK ODER DEN GEBRAUCH DER KOSPI INDIZES UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN AUS. ÜBERDIES ÜBERNIMMT KSE KEINESFALLS DIE HAFTUNG FÜR JEDWEDEN SCHADEN, STRAFSCHADENSERSATZ, MITTELBARE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN (INKLUSIVE ENTGANGENEM GEWINN), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENSEINTRITTS HINGEWIESEN WURDE.

***S&P ASX 200®**

Der S&P ASX 200® wurde im April 2000 eingeführt. Es ist ein kapitalgewichteter Index, d.h. der Indexstand spiegelt den Marktwert der 200 im Index enthaltenen Aktien wider. Die Zusammensetzung des S&P ASX 200® wird von dem Standard & Poor's® Index Committee (die »Kommission«) überwacht. Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei drei Mitglieder von S&P® und zwei von der Australian Stock Exchange (»ASX«) gestellt werden.

"Standard & Poor's®", "S&P®" und "S&P ASX 200®" sind Warenzeichen von The McGraw-Hill Companies, Inc. und wurden an HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum Gebrauch lizenziert. Das Produkt wird nicht von Standard & Poor's gesponsert, empfohlen oder unterstützt und Standard & Poor's macht keinerlei Darstellungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Anlage in das Produkt.

Das Produkt bzw. die Produkte wird bzw. werden nicht von Standard & Poor's, einer Division von The McGraw-Hill Companies, Inc. ("S&P"), gesponsert, empfohlen oder unterstützt. S&P macht den Eigentümern der Produkte oder sonstigen Personen gegenüber weder ausdrücklich noch konkludent irgendwelche Darstellungen oder Zusicherungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in das Produkt bzw. die Produkte im Besonderen bzw. im Hinblick auf die Fähigkeit der Indizes von S&P, die allgemeine Performance der Börse verfolgen zu können. S&Ps einzige Beziehung mit dem Lizenznehmer ist die Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsnamen von S&P und der S&P Indizes, die durch S&P ohne Rücksichtnahme auf den Lizenznehmer oder die Produkte bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. S&P ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Lizenznehmer oder der Eigentümer der Produkte bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der S&P Indizes zu berücksichtigen. S&P ist weder für die Festlegung des Timing, der Preise oder Anzahl der Produkte verantwortlich, die emittiert wird, noch für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, auf deren Grundlage die Produkte in Barmittel umgerechnet werden. S&P übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Produkten keinerlei Verpflichtungen oder Haftung.

S&P GARANTIERE NICHT DIE GENAUIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER S&P INDIZES ODER DER SONSTIGEN, DARIN ENTHALTENEN DATEN UND S&P ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER VOM LIZENZNEHMER, EIGENTÜMER DER PRODUKTE ODER VON SONSTIGEN PERSONEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUF DER GRUNDLAGE DER VERWENDUNG DER S&P INDIZES ODER SONSTIGER, DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN MÖGLICHEN ERGEBNISSE. S&P MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN UND LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER VERWENDUNG IM HINBLICK AUF DIE S&P INDIZES ODER SONSTIGER, DARIN ENTHALTENER DATEN AB. OHNE

EINSCHRÄNKUNG OBIGER AUSSAGEN ÜBERNIMMT S&P UNTER KEINERLEI UMSTÄNDEN DIE HAFTUNG FÜR KONKRETEN, VERSCHÄRFTEN, UNMITTELBAREN ODER MITTELBAREN SCHADEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN EINE MITTEILUNG ZUR MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS SOLCHER SCHÄDEN IM VORAUS ANGEZEIGT WURDE.

III. Informationen über die Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen

Die Angaben zu den produktspezifischen Risikofaktoren der Wertpapiere sowie den allgemeinen Risikofaktoren sind zwingend dem Basisprospekt zu entnehmen. Nachfolgend sind die entsprechenden die Wertpapiere betreffenden Produktinformationen und Rückzahlungsmodalitäten aufgeführt.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seinen persönlichen Beratern – einschließlich seinem Steuerberater – in Verbindung zu setzen.

2. Wertpapiertyp (V. 4.1.1. des Basisprospekts)

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind Medio Garant Zertifikate.

3. Rechte des Wertpapierinhabers (V. 4.1.7. des Basisprospekts)

Die Emittentin ist verpflichtet, die Zertifikate am Fälligkeitstag zu tilgen. Die Tilgung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung von 95,00 % des Nominalbetrages je Zertifikat und des gemäß Absatz (2) am letzten Feststellungstag ermittelten Zusatzbetrages je Zertifikat.

Der "Zusatzbetrag" entspricht dabei dem Produkt aus (i) dem Nominalbetrag, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) der Differenz aus der durchschnittlichen Basket-Performance und dem Startlevel, wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält.

Dabei entspricht die "Performance der Basketkomponente" dem für jede einzelne Basketkomponente ermittelte Wert, der sich aus der Division (i) des an einem Feststellungstag von der für die betreffende Basketkomponente relevanten Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Berechnungskurses der jeweiligen Basketkomponente durch (ii) den für die betreffende Basketkomponente festgelegten Basiskurs ergibt.

Die "Basket-Performance" entspricht dem Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der jeweiligen Performance der Basketkomponente und (ii) ihren jeweiligen festgelegten Gewichtungsfaktoren ergibt.

Die "durchschnittliche Basket-Performance" entspricht dem Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der jeweiligen Basket-Performance und (ii) den jeweiligen Feststellungsgewichten ergibt.

Die Feststellung der Berechnungskurse erfolgt an den festgelegten Feststellungstagen, wobei jedem Feststellungstag ein entsprechendes Feststellungsgewicht zugeordnet ist:

4. Zeichnungsfrist (V. 5.1.3. des Basisprospektes)

Die Zeichnungsfrist der Wertpapiere läuft vom 22. Oktober 2007 (10.00 Uhr) bis zum 13. Dezember 2007 (10.00 Uhr), jeweils Düsseldorfer Zeit. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist lauten wie folgt:

Zeichnungsfrist: 22. Oktober 2007 (10.00 Uhr) bis zum 13. Dezember 2007 (10.00 Uhr),
jeweils Düsseldorfer Zeit

Stichtag für die Festlegung
des Basiskurses und des
Partizipationsfaktors: 14. Dezember 2007

Börseneinführung: 18. Dezember 2007

Erster Zahltag: 20. Dezember 2007
Der erste Zahltag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben
genannten Zeichnungsfrist.

5. Mindestbetrag der Zeichnung (V. 5.1.4. des Basisprospektes)

Ein Mindestbetrag existiert nicht.

6. Meldeverfahren bei Zeichnung (V. 5.2.2. des Basisprospektes)

Das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit lautet wie folgt: Zeichnungen können Anleger
- über Direktbanken
oder
- über ihre jeweilige Hausbank
oder
- über die Börsenplätze EUWAX und Frankfurt
vornehmen.

7. Preisfestsetzung/Emissionspreis (V. 5.3. des Basisprospektes)

Der Emissionspreis je Zertifikat beträgt EUR 100,00 (zzgl. Ausgabeaufschlag von EUR 3,00). Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte Emissionspreis. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb verbundene Kosten, die beispielsweise bei Direktbanken, der Hausbank oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze EUWAX und Frankfurt in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

8. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospektes)

200.000 Zertifikate

9. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospektes)

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:
Düsseldorf: Freiverkehr, Frankfurt: Freiverkehr, Stuttgart: EUWAX.

10. Währung der Emission (V. 4.1.5. des Basisprospektes)

Die Emission wird in Euro angeboten.

IV. Emissionsbedingungen

**Wertpapierbedingungen
für die
Medio Garant-Zertifikate
bezogen auf Indizes
("Rising Asia Garant II")**

**- WKN TB04LM -
- ISIN DE000TB04LM7 -**

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"²⁾) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") begeben.
- (2) Die Zertifikate der Emittentin sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (3) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

§ 2

Definitionen

Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist:

Basketkomponente ISIN	relevante Referenzstelle	relevante Terminbörse	Basiskurs*	Berechnungskurs	Gewichtungsfaktor
Hang Seng Index HK0000004322	HSI Services Ltd.	Hong Kong Futures Exchange Limited (HKEx)	Schlusskurs der Basketkomponente am 14. Dezember 2007	Schlusskurs an den jeweiligen Feststellungstagen	1/5
Nikkei 225 XC0009692440	Nikkei Inc.	Osaka Securities Exchange	Schlusskurs der Basketkomponente am 14. Dezember 2007	Schlusskurs an den jeweiligen Feststellungstagen	1/5
S&P ASX 200® Index XC0006013624	Australia Stock Exchange/Stan dard & Poor's Index Committee	Australia Stock Exchange	Schlusskurs der Basketkomponente am 14. Dezember 2007	Schlusskurs an den jeweiligen Feststellungstagen	1/5

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in III.8 angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

Hang Seng China Enterprises Index (HSCEI) HK0000004330	HSI Services Ltd	Hong Kong Futures Exchange Limited (HKEx)	Schlusskurs der Basketkomponente am 14. Dezember 2007	Schlusskurs an den jeweiligen Feststellungstagen	1/5
KOSPI 200 XC0009655207	Korea Stock Exchange	Korea Futures Exchange	Schlusskurs der Basketkomponente am 14. Dezember 2007	Schlusskurs an den jeweiligen Feststellungstagen	1/5

*Wird am Ende der Zeichnungsfrist, am 14. Dezember 2007, festgestellt und anschließend bekannt gemacht.

"Nominalbetrag": EUR 100,00;

"Partizipationsfaktor": 1,05 bis 1,25 (wird am 14. Dezember 2007 festgelegt);

"Startlevel": 1,00;

§ 3 Zinsen

Zinszahlungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.

§ 4 Tilgung

- (1) Die Emittentin ist verpflichtet, die Zertifikate am 20. Dezember 2011 (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Tilgung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung von 95,00 % des Nominalbetrages je Zertifikat und des gemäß Absatz (2) am letzten Feststellungstag (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt) ermittelten Zusatzbetrages je Zertifikat.
- (2) Der "Zusatzbetrag" errechnet sich wie folgt:

"Zusatzbetrag" = Nominalbetrag x Partizipationsfaktor x (durchschnittliche Basket-Performance - Startlevel),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält.

Der Zusatzbetrag wird auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen sind:

"Performance der Basketkomponente":

der für jede einzelne Basketkomponente ermittelte Wert, der sich aus der Division (i) des an einem Feststellungstag von der für die betreffende Basketkomponente relevanten Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Berechnungskurses der jeweiligen Basketkomponente durch (ii) den für die betreffende Basketkomponente festgelegten Basiskurs ergibt.

"Basket-Performance":

der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der jeweiligen Performance der Basketkomponente und (ii) ihren jeweiligen festgelegten Gewichtungsfaktoren ergibt.

"durchschnittliche Basket-Performance":

der Wert, der sich aus der Summe der Produkte aus (i) der jeweiligen Basket-Performance und (ii) den jeweiligen

Feststellungsgewichten (wie in der Tabelle in Absatz (4) festgelegt) ergibt.

- (4) Die Feststellung der Berechnungskurse erfolgt an den nachfolgend festgelegten Feststellungstagen, wobei jedem Feststellungstag ein entsprechendes Feststellungsgewicht zugeordnet ist:

Feststellungstage:	Feststellungsgewichte:
13. März 2008	1/16
13. Juni 2008	1/16
15. September 2008	1/16
15. Dezember 2008	1/16
13. März 2009	1/16
15. Juni 2009	1/16
14. September 2009	1/16
14. Dezember 2009	1/16
15. März 2010	1/16
14. Juni 2010	1/16
13. September 2010	1/16
13. Dezember 2010	1/16
14. März 2011	1/16
13. Juni 2011	1/16
13. September 2011	1/16
13. Dezember 2011 (der "letzte Feststellungstag")	1/16

Sofern ein Feststellungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Feststellungstag der nächstfolgende Börsentag. "Börsentag" ist jeder Tag, an dem die relevanten Referenzstellen und die relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die relevanten Referenzstellen und/oder die relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird die Zahlung fälliger Beträge an Kapital an die Wertpapierinhaber über Clearstream leisten.
- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit den Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
- (3) Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung fälliger Beträge kein Bankarbeitstag (wie nachfolgende definiert) ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Börsen in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) In Bezug auf Basketkomponenten, die Indizes sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn an einem Feststellungstag einer oder mehrere der Berechnungskurse aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelner in der entsprechenden

Basketkomponente erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf die entsprechenden Basketkomponenten bezogenen, an der relevanten Terminbörse (die "relevanten Terminbörsen"; wie in der Tabelle in § 3 Absatz (3) festgelegt) gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses oder der Berechnungskurse ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung der entsprechenden einfließende Kurs einer in der entsprechenden Basketkomponente erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) a) Sofern an einem Feststellungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des oder der betreffenden Berechnungskurse(s) maßgeblich: Als Feststellungstag für die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für die betroffene Basketkomponente keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für die betroffene Basketkomponente an allen fünf auf einen Feststellungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für diese betroffene Basketkomponente dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Feststellungstag als Feststellungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für die betroffene Basketkomponente vorliegt. Für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses ist der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs für die betroffene Basketkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode der betroffenen Basketkomponente sowie unter Berücksichtigung der an diesem fünften Börsentag bestimmten Kurse jeder der in der betroffenen Basketkomponente erfassten Aktie (bzw., falls der Handel in einer oder mehreren in der betroffenen Basketkomponente erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs für die entsprechende Aktie, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Referenzstelle festgestellten Kurses dieser Aktie festlegt) festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- b) Die Berechnungskurse der Basketkomponenten, die nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden an dem betreffenden Feststellungstag (wie in der Tabelle in § 3 Absatz (4) festgelegt) ermittelt.
- (3) a) Sofern die Marktstörung für die betroffene Basketkomponente am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Feststellungstag nicht beendet ist, verschiebt sich im Falle des letzten Feststellungstages der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstages zu verlangen.

§7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- (1) In Bezug auf Basketkomponenten, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Berechnungskurses sind die Konzepte der jeweiligen Basketkomponente, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden

und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der jeweiligen Basketkomponente durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung einer Basketkomponente, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Komponenten, auf deren Grundlage die betreffende Basketkomponente berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der betreffenden Basketkomponente auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte eine Basketkomponente während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Basketkomponente für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und den betreffenden Basiskurs und die betreffenden Gewichtungsfaktoren ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung der betreffenden Basketkomponente durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage einer Basketkomponente oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität der betreffenden Basketkomponente oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit der auf alter Grundlage errechneten Basketkomponente oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn die betreffende Basketkomponente oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung einer Basketkomponente nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag (einschließlich eines etwaigen Zusatzbetrages) je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder der weiterberechneten Basketkomponente nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung der betreffenden Basketkomponente oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag (einschließlich eines etwaigen Zusatzbetrages) je Zertifikate (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Wertpapierbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-tip.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9

Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Wertpapierbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im Oktober 2007

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG